



## Medienmitteilung

### **Verfügung der Übernahmekommission 626/01 vom 23. Februar 2016 betreffend SCHMOLZ+BICKENBACH AG – Nichtbestehen einer Angebotspflicht bzw. Ausnahme davon**

Luzern, 24. Februar 2016 – Natixis S.A., Credit Suisse AG, J.P. Morgan Securities Plc, ING Bank N.V. und Liwet Holding AG hatten am 25. Januar 2016 ein Gesuch betreffend das Nichtbestehen einer Angebotspflicht bzw. Ausnahme davon betreffend SCHMOLZ+BICKENBACH AG gestellt.

Die Übernahmekommission hat am 23. Februar 2016 folgende Verfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass die Refinanzierung inklusive einer möglichen Verwertung der verpfändeten Aktien von SCHMOLZ+BICKENBACH AG für Natixis S.A., Credit Suisse AG, J.P. Morgan Securities Plc, ING Bank N.V. und Liwet Holding AG bzw. deren wirtschaftlich Berechtigte bezüglich SCHMOLZ+BICKENBACH AG keine Angebotspflicht auslöst.
2. Natixis S.A., Credit Suisse AG, J.P. Morgan Securities Plc und ING Bank N.V. haben die Übernahmekommission zu informieren, (i) falls es zu einer Deemed Mandatory Early Termination oder einem Enforcement Event kommt, (ii) falls anlässlich eines Enforcement Event durch Selbsteintritt oder unter anderen Umständen Namenaktien von SCHMOLZ+BICKENBACH AG von Liwet Holding AG erworben werden und (iii) ob und wie die Stimmrechte allenfalls erworbener Namenaktien von SCHMOLZ+BICKENBACH AG bis zu einer Weiterveräusserung an einen Dritten ausgeübt werden.
3. SCHMOLZ+BICKENBACH AG wird verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und den Hinweis auf das Einspracherecht qualifizierter Aktionäre am 24. Februar 2016 in Übereinstimmung mit Art. 6 und 7 UEV zu veröffentlichen.
4. Diese Verfügung wird am Tag der Veröffentlichung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG gemäss Dispositivziffer 3 hiervor auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühr zu Lasten von Natixis S.A., Credit Suisse AG, J.P. Morgan Securities Plc, ING Bank N.V. und Liwet Holding AG beträgt CHF 25'000, unter solidarischer Haftung.

### **Einsprache**

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 3% der Stimmrechte an SCHMOLZ+BICKENBACH AG, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierte Aktionärin bzw. qualifizierter Aktionär i.S. von Art. 56 Abs. 3 UEV), kann gegen diese Verfügung bei der Übernahmekommission Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission auf ihrer Webseite ([www.takeover.ch](http://www.takeover.ch)) bei der Übernahmekommission einzureichen (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch), Fax: +41 58 499 22 91). Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission auf ihrer Webseite zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten.



Für weitere Informationen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Dr. Ulrich Steiner, Head of Investor Relations & Corporate Communications, Telefon +41 41 581 4120

#### **Über SCHMOLZ + BICKENBACH**

Die SCHMOLZ + BICKENBACH Gruppe ist heute einer der führenden Anbieter individueller Lösungen im Bereich Spezialstahl-Langprodukte weltweit. Sowohl bei Werkzeugstahl als auch bei rostfreiem Langstahl zählt der Konzern zu den führenden Herstellern im globalen Markt und gehört zu den beiden grössten Unternehmen in Europa für legierten und hochlegierten Edelmetallstahl. Mit rund 9.000 Mitarbeitern und eigenen Produktions- und Distributionsgesellschaften in über 30 Ländern auf fünf Kontinenten gewährleistet das Unternehmen die globale Betreuung und Versorgung seiner Kunden und bietet ihnen weltweit ein komplettes Portfolio aus Produktion und Sales & Services. Sie profitieren von der technologischen Expertise des Unternehmens, der weltweit konstant hohen Produktqualität sowie der detaillierten Kenntnis lokaler Märkte.